# Satzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten über die Zulassung und das Auswahlverfahren des Bachelorstudiengangs Mediendesign und digitale Gestaltung (B.Sc.)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Hochschule Ravensburg-Weingarten in seiner Sitzung 7. April 2016 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## § 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Zulassung zum Bachelorstudiengang Mediendesign und digitale Gestaltung (B.Sc.) an der Hochschule Ravensburg-Weingarten.

## § 2 Zuständigkeit

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung des Zulassungsverfahrens ist eine Auswahlkommission zuständig. Diese erarbeitet eine Vorschlagsliste als Grundlage für die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber durch die Hochschulleitung.

(2) Die Auswahlkommission besteht aus mindestens drei Personen, der Studiendekanin oder dem Studiendekan (Vorsitz) sowie weiteren Professorinnen und Professoren des Studiengangs.

(3) Die Auswahlkommission kann mehrere Auswahlgruppen bilden, die parallel Auswahlgespräche durchführen. In jeder Auswahlgruppe soll mindestens eine Professorin oder ein Professor der Hochschule Ravensburg-Weingarten am Auswahlverfahren mitwirken. Jede Auswahlgruppe soll mindestens drei stimmberechtigte Personen umfassen. Die Auswahlkommission benennt die Mitglieder der Auswahlgruppe. Mitglied der Auswahlgruppe können Professorinnen und Professoren der HRW, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HRW und Lehrbeauftragte der HRW sein. Studierende sowie hochschulexterne Expertinnen und Experten können mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

## § 3 Bewerbungsfristen

Die Zulassung zum Studiengang erfolgt jeweils zum Wintersemester. Bewerbungsschluss ist der 15. Juli eines jeden Jahres für das Wintersemester (Ausschlussfrist).

## § 4 Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung ist elektronisch an die Hochschule Ravensburg-Weingarten zu stellen. Zusätzlich zum elektronischen Antrag übermittelt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber innerhalb der festgelegten Frist das ausgefüllte und ausgedruckte sowie eigenhändig unterschriebene Antragsformular, sowie alle auf dem Formular aufgeführten, zur Entscheidung über den Antrag notwendigen Nachweise grundsätzlich in einfacher Kopie.

(2) Zur Verbesserung der Gesamtnote (vgl. § 6) kann bis zum 06. Juni (Ausschlussfrist) eine Hausaufgabe eingereicht werden zusammen mit dem Antrag auf ein Auswahlgespräch.

(3) Die Hochschule prüft, ob die mit dem Zulassungsantrag eingereichten Unterlagen, die Hausaufgabe und der Antrag auf ein Auswahlgespräch ordnungsgemäß, rechtzeitig und vollständig im Sinne dieser Satzung eingegangen sind.

(4) Ist dies der Fall und liegen keine Zugangshindernisse gemäß § 58 LHG vor, lädt die Hochschule die Bewerberin oder den Bewerber für das Auswahlgespräch schriftlich ein.

## § 5 Auswahlentscheidung und Rang

Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen nach § 5 erfüllen, die Anzahl der Studienplätze, entscheidet die Platzierung in einer Rangliste über die Zulassung. Die Rangliste wird aufgrund der Gesamtnote gemäß § 6 erstellt. Bei Ranggleichheit ist § 16 HVVO einschlägig.

## § 6 Berechnung der Gesamtnote

(1) Aus den Bewerbungsunterlagen wird die Position der Bewerberin oder des Bewerbers auf einer Rangliste nach folgender Vorgehensweise ermittelt: Berechnung einer gewichteten Gesamtnote nach der Formel: [(Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung) + (Noten Deutsch, Mathematik * 2 und fortgeführte moderne Fremdsprache)/4] / 2

(2) Diese Gesamtnote verbessert sich um folgende Werte:
   a) bei Vorhandensein einer einschlägigen Berufsausbildung, soweit sie nicht Bestandteil der Hochschulzugangsberechtigung ist um 0,2,
   b) für jedes volle Jahr facheinschlägiger Berufstätigkeit um 0,1, jedoch maximal um 0,2.

(3) Diese Note kann sich um bis zu 1,5 Zensurstufen verbessern durch das Ergebnis eines Auswahlgesprächs zusammen mit einer selbst gefertigten Hausaufgabe (§ 8).

## § 7 Auswahlgespräch

(1) Die Maximalzahl der Bewerber, die zum Auswahlgespräch eingeladen werden, beträgt das Dreifache der Zahl, der nach diesem Verfahren zu besetzenden Studienplätze. Die Zulassung zum Auswahlgespräch erfolgt aufgrund der besonderen Eignungsmerkmale, die sich aus der eingereichten Hausaufgabe ergeben gemäß Abs. 2.

(2) Bewerber können aufgrund besonderer Eignungsmerkmale, die die selbst gefertigte Hausaufgabe zeigt, zum freiwilligen Auswahlgespräch zugelassen werden. Besondere Eignungsmerkmale sind insbesondere fachliche Gestaltungsfähigkeit und technische Affinität zum Studiengang, Konzeptionsstärke, Reflexionsvermögen, Analyse und verbale Beschreibung gestalterischer/fachlicher Aufgaben und Lösungen. Das Gespräch soll den Mitgliedern der Auswahlkommission ein Bild über die Persönlichkeit und die Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den Studiengang vermitteln. Die Auswahlkommission vergibt für das Auswahlgespräch eine Zensurverbesserung von 0,0 bis 1,5 Zensurstufen. Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs wird in einer Niederschrift festgehalten.

(3) Das Auswahlgespräch findet einmal im Jahr im Zeitraum der letzten Juni- und ersten Juliwoche statt. Im Auswahlgespräch sollen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie eine fachliche Eignung besitzen, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.

(4) Das Auswahlgespräch wird in deutscher Sprache durchgeführt, ist nicht öffentlich und dauert etwa 15 Minuten. Den Termin setzt die Auswahlkommission fest. Zum Auswahlgespräch nimmt die Bewerberin oder der Bewerber die selbst gefertigte Hausaufgabe mit.

(5) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, insbesondere im Nicht-EU Ausland, kann das Auswahlgespräch auf Antrag der Bewerberin und des Bewerbers auch online über einen Videotelefonie-Dienst durchgeführt werden. Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Aufnahmekommission zu richten. Welcher Dienst verwendet wird, wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Aufnahmekommission bestimmt. Sollte ein Dienst verwendet werden, der personenbezogene Daten bei sich speichert, wird die Bewerberin oder der Bewerber auf diesen Umstand hingewiesen. Der Bewerberin oder dem Bewerber obliegt es, eine technisch einwandfreie Videotelefonie-Sitzung aufzubauen. Wird das Videotelefonie-Gespräch unterbrochen durch Gründe, die von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertreten sind, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende das Videotelefonie-Gespräch wiederholen. Zur späteren Sicherstellung der Identität der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Videotelefonie Prüfung aufgezeichnet werden.

(6) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die in einer besonderen Situation sind (beispielsweise Schwangerschaft, akute Krankheit oder Ähnliches), kann die Aufnahmekommission auf schriftlichen Antrag gestatten, das Auswahlgespräch über einen Videotelefonie-Dienst durchzuführen. Der Antrag ist unverzüglich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Aufnahmekommission zu richten.

(7) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber verhindert durch Krankheit oder eine schulische Prüfung, die zur Erreichung der Hochschulzugangsberechtigung erforderlich ist, kann schriftlich ein Ersatztermin beantragt werden. Der Beantragung eines Ersatztermins ist ein ärztliches Attest im Krankheitsfalle oder eine Bestätigung der Schule beizufügen. Der Ersatztermin wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller bei Genehmigung mitgeteilt.

(8) Die Bewerberin oder der Bewerber ist von der Prüfung auszuschließen, wenn die für die Hausaufgabe abgegebene Versicherung (§9 Absatz 23) nicht der Wahrheit entspricht. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Eignungsprüfung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Auswahlkommission. Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschlussgrund vorlag, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Auswahlkommission das Auswahlgespräch als nicht bestanden erklären.

## § 8 Hausaufgabe

(1) Die Hausaufgabe wird in elektronischer Form abgegeben und muss bis zum 06. Juni der Hochschule vorliegen (Ausschlussfrist). Die Hausaufgabe wird auf einem Datenträger abgegeben, beispielsweise auf CD, DVD, Blu-ray oder Datenstick per Post. Auf der Homepage werden die Abgabefrist, die formalen Vorgaben (zugelassene Datenformate, Benennung der Dateien) der Hausaufgabe zusammen mit der Beschreibung der Hausaufgabe veröffentlicht. Nicht vorgabenkonform vorliegende Hausaufgaben können vom Verfahren ausgeschlossen werden.

(2) Zum Auswahlgespräch haben die Bewerberinnen und Bewerber eine eigenhändig unterschriebene Versicherung mitzubringen, dass die Bearbeitung der Aufgabe von der Bewerberin oder dem Bewerber selbstständig gefertigt wurde.

## § 9 Erfassung, Speicherung und Löschung von personenbezogenen Daten

(3) Für die eindeutige Zuordnung der Hausaufgaben und Prüfungsergebnisse während der Durchführung des Auswahlverfahrens werden Vorname, Name und Geburtsdatum der Bewerberin oder des Bewerbers erfasst zusammen mit dem Prüfungsergebnis. Die Ergebnisse der Auswahlgespräche und die Ranglisten werden für Auswertungen und Evaluationen anonymisiert über einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert. Die Hausaufgaben werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelöscht.

## § 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ravensburg-Weingarten in Kraft.

Weingarten, 12. April 2016

Prof. Dr.-Ing. Thomas Spägele
Rektor

Prof. Dr. rer. pol. Theresia Simon
Prorektorin für Studium, Lehre und Qualitätsmanagement